

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.07.2017

Drucksache Nr. 078/2017 öffentlich

Flughafen Zürich: Betriebsreglementänderung 2014 Antrag auf Teilgenehmigung

Anlagen: - 2 -
Gäste: keine

Sachverhalt:

Mit Drucksache Nr. 143/2014 hat die Verwaltung den Kreistag in seiner Sitzung vom 03.11.2014 darüber informiert, dass der Flughafen Zürich eine Änderung seines Betriebsreglements (BR 2014) beantragt hat. Schwerpunkt der beantragten Änderung ist die sog. Entflechtung des Ostkonzepts. Für die Umsetzung dieses Konzepts ist eine Anpassung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung durch das Bundesamt für Flugsicherung notwendig, soweit die damit beantragten geänderten Flugrouten über deutsches Hoheitsgebiet geführt werden. Diese Anpassung ist bislang nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 08.06.2017 informiert das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) darüber, dass das Genehmigungsverfahren für diejenigen Teile der beantragten Betriebsreglementsänderung fortgeführt wird, die unabhängig von Deutschland realisiert werden können:

- **Rückgängigmachung der FL80-Regel (flight Level 80):**
Derzeit dürfen Flugzeuge in der Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erst bei FL 80 (8.000 ft ü. M) von ihrer Abflugroute abweichen. Diese aus Lärmschutzgründen eingeführte Regelung besteht seit der Umsetzung des vorläufigen Betriebsreglements am 30.06.2011. Folge der FL80-Regel ist, dass der Anflugsektor auf die Piste 28 großräumig umflogen wird, da bei sich anbahnenden Konflikten bis 8.000 ft ü.M. keine Flexibilität mehr gegeben ist und dadurch im flughafennahen Gebiet dichter besiedelte Gebiete überflogen werden. Im Grundsatz soll weiterhin an der FL80-Regel festgehalten werden. Es soll aber dem Flugverkehrsleiter ermöglicht werden, sich anbahnende Konflikte taktisch zu lösen, indem er Flugzeuge abweichend von der Startroute führen kann.
- **Absenkung der Minimumhöhe von Piste 32:**
Derzeit gilt auf allen Startrouten ab den Pisten 32 und 34 Richtung Norden eine Minimumhöhe von 3.500 ft ü. M. Schwere viermotorige Langstreckenflugzeuge

können diese Höhe oftmals nicht erreichen, weshalb für diese Flugzeuge auf der Piste 34 eine Ausnahmeregelung mit einer Minimumhöhe von 2.500 ft ü. M. gilt. Eine entsprechende Ausnahmeregelung soll auch für die Piste 32 erreicht werden, um Pistenkreuzungen zu vermeiden.

- **Teilgenehmigung Ostkonzept:**

Die Abflugrouten sollen zum größten Teil so geändert werden, wie sie dem BR 2014 zugrunde liegen. Da hier deutsches Hoheitsgebiet nicht von Überflügen betroffen ist, können die Abflugrouten ohne deutsche Beteiligung geändert werden.

Einsprachen gegen die beantragte Teilgenehmigung des BR 2014 können bis zum 14.07.2017 beim BAZL vorgebracht werden.

Die von den Landkreisen Konstanz, Waldshut, Lörrach und Schwarzwald-Baar-Kreis bereits vorgebrachte Einsprache gegen das BR 2014 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Gesuchsunterlagen können unter

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/sicherheit/infrastruktur/flugplaetze/land-esflughaeften/flughafen-zuerich/betriebsreglement-2014---flughafen-zuerich.html>

eingesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch wenn für die beantragte Teilgenehmigung deutscher Luftraum nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird, führt sie zu einer Mehrbelastung der südbadischen Region. Flugzeuge werden bei Verwirklichung der Teilgenehmigung dichter an Deutschland herangeführt. Die dem Gesuch zugrunde liegende Fluglärmrechnung zeigt, dass sich die 43 dB(A)-Linie in der ersten Nachtstunde erstmals bis nach Deutschland erstrecken wird (Anlage 2). Dies ist nicht hinnehmbar. Daher werden die Landkreise Waldshut, Konstanz, Lörrach und der Schwarzwald-Baar-Kreis in einer gemeinsamen Stellungnahme ihre ablehnende Haltung gegenüber der beantragten Teilgenehmigung des BR 2014 verdeutlichen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.